

Umbruchs das Bild einer sich über rund zwei Jahrhunderte erstreckenden Periode vielfältiger Veränderungen, an denen die Seldschuken zwar mitwirken, aber weder auslösender noch dominierender Faktor sind. Es ist ein Kennzeichen des äußerst anregenden Bandes, der freilich dem Nicht-Orientalisten durch die vielen unübersetzten Fachausdrücke gewisse Verständnisschwierigkeiten bereitet, daß fast jeder Beitrag aus seiner speziellen Sicht die Grundthese in Frage stellt, aber gleichzeitig im Allgemeinen noch Annahmen folgt, die in anderen Beiträgen ihrerseits erschüttert werden. Wenn häufig die Wiedergabe von Diskussionen ermüdend und wenig ertragreich ist, müßte sich hier ein interessantes und lebhaftes Gespräch ergeben haben.

Rudolf Hiestand

Renate Neumüllers-Klausner, Heinrich II. — Herrscher und Heiliger in seiner Zeit, Bericht des Historischen Vereins Bamberg 110 (1974) S. 25—37, gibt in diesem Vortrag einen Überblick über die Regierungszeit Heinrichs II. Neue Gesichtspunkte bringt der Aufsatz nicht, zumal auf die Einbeziehung einschlägiger neuerer Literatur zu diesem Thema weitgehend verzichtet ist.

D. J.

Henry Joseph Lang, The Fall of the Monarchy of Mieszko II, Lambert, Speculum 49 (1974) S. 623—639, führt den Zusammenbruch der königlichen Herrschaft Mieszkos II. († 1034), des Sohnes Boleslaw Chrobrys, ausschließlich auf Feindseligkeiten von außen, nicht, wie bisher angenommen, auf den Widerstand der polnischen Magnaten zurück.

G. S.

Hanna Vollrath, Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits, ZKG 85 (1974) S. 11—44, ist ein vom Wormser Reichstag (Januar 1076) ausgehender Versuch, u. a. das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum zur Zeit der Frühreform präziser zu erfassen: 1046 habe man Heinrich III. mit dem Patriziustitel „die Stimme des Volkes“ innerhalb der Papstwahl „führen“ lassen; mit dem Papstwahldekret von 1059 sei zwar die Mitwirkung des Kaisers mit dem sogenannten Königsparagraph nicht abgeschafft, aber das *principale iudicium* — so Petrus Damiani, dessen Disceptatio synodalis V. ausführlich heranzieht — den Kardinalbischöfen übertragen worden; die Herrschaftsrechte in Rom habe Heinrich III. aufgegeben, denn er habe „selbst aus seiner religions-reformerischen Gesinnung heraus das Constitutum (Constantini) für sich als verbindlich anerkannt“, d. h. Rom dem Papst überlassen; das „römisch-kanonische“ Rechtsdenken, bei Heinrich III. eingeleitet, habe sich in der Folgezeit verstärkt, und hier habe Heinrich IV. versagt, als er und der Reichsepiskopat 1076 in Worms mit Gregor VII. brachen: „(Heinrich) bezog weder die neue politische Kräftekonstellation noch die rechtliche Umbruchssituation in sein Urteil ein, sondern er beschränkte sich darauf, aus der Ferne auf seine in Patriziat und dem Königsparagraphen des Papstwahldekrets niedergelegten Rechte zu pochen“ (S. 43). — Was den Ausführungen, die manchen gefälligen Gedanken enthalten, den Kredit einschränkt, ist eine offensichtlich nicht volle Vertrautheit mit Quellen und Literatur: Der für V. zentrale Brief der in Worms versammelten Bischöfe sollte nach der Ausgabe von Erdmann-Fickermann (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5 S. 46 ff. Nr. 20) und überdies präziser zitiert werden (der einschlägige Aufsatz von T. Schmidt, Archivum Historiae Pontificiae 11 [1973] S. 374 ff., s. folgende Besprechung, konnte wohl nicht mehr herangezogen werden); zu Petrus Damianis kanonistischen Vorlagen ist die Benutzung der Analyse von Ryan (vgl. DA 14, 570 ff.) unerlässlich, und die windigen Ausführungen von H. Hoesch (vgl. DA 28, 260 f. und bes. J. Gilchrist, ZRG Kan. 58, 1972, S. 339 ff.) und Humberts von Silva Candida „kanonische“